

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls Az. 66.31.01-06 (8677)

Die Fa. Friedrich Lütvogt GmbH & Co. KG hat gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 5) die Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser in einer Gesamtmenge von 450 000 m³/Jahr beantragt. Es handelt sich um die Fortführung einer bestehenden Entnahme. Die bisher zugelassene Menge war auf 175 200 m³/Jahr beschränkt. Die beantragte Wasserentnahme erfolgt zur Abfüllung von Mineralwasser und Mineralwassererfrischungsgetränken sowie zur Verwendung als Prozesswasser.

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus 6 bestehenden Brunnen auf dem Betriebsgrundstück der Fa. Friedrich Lütvogt GmbH & Co. KG in der Gemarkung Wagenfeld, Flur 12, Flurstücke 160/11 und 161/6 sowie Flur 37, Flurstücke 24/2 und 25.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 sowie § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Danach ist bei Grundwasserentnahmen von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ pro Jahr eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zur Ermittlung der Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme wurde ein dreidimensionales numerisches Grundwasserströmungsmodell unter Berücksichtigung der zugelassenen und tatsächlichen Entnahmemengen im Untersuchungsgebiet erstellt. Des Weiteren wurden Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Durch die beantragte Grundwasserentnahme entstehen weder Abfälle noch Umweltverschmutzungen und Belästigungen.

Nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten, da die Qualität des geförderten Wassers regelmäßig untersucht und kontrolliert wird. Die Rohwasseranalysen entsprechen den Anforderungen der Trinkwasserverordnung.

Innerhalb der Reichweite der Absenkung befindet sich ein Biotop. Nachteilige Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten, da die prognostizierte Absenkung in dem Bereich sich auf 0,05 m beläuft. Weitere naturschutzrechtlich besonders geschützte Bereiche und auch Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Durch die Grundwasserentnahme können die Grundwasserflurabstände um bis zu 0,34 m gegenüber dem Nullzustand zunehmen. Aufgrund der gering ausfallenden Grundwasserab-

senkung sind nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demzufolge keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Das festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diepholz, 08.05.2023

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Labbus